

HMUKLV: [referat29@umwelt.hessen.de](mailto:referat29@umwelt.hessen.de)  
bzw. 0611 815 1900

Gemeinde Biblis: [bauamt@biblis.eu](mailto:bauamt@biblis.eu) bzw. 06245-28873

Darüber hinaus ist der Bescheid unter <https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/kernenergie-strahlenschutz/kernkraftwerk-biblis/stilllegung-und-abbau-kkw-biblis> verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, den 4. Mai 2020

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**  
99 d 02.05.02 (A 017/17)

StAnz. 21/2020 S. 551

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 452 DARMSTADT

#### **Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG a. F. für die Neubaustrecke (NBS) Gelnhausen – Kalbach

Der Bund ist nach den Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a und 87e des Grundgesetzes für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ermittelt und priorisiert der Bund den Aus- und Neubaubedarf der Verkehrsinfrastruktur. Der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ist eine Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221), in dem das Projekt Ausbaustrecke (ABS)/Neubaustrecke (NBS) Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt im Abschnitt 2 als laufende Nummer 2 mit vordringlichem Bedarf enthalten ist. Bestandteil des Projektes ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt im BVWP 2030 sind folgende Teile:

- 3. und 4. Gleis Hanau – Gelnhausen,  $v_{\max}$  200 km/h (Ausbaustrecke – ABS),
- Zweigleisige NBS Gelnhausen – Mottgers,  $v_{\max}$  250 km/h, mit beidseitigen höhenfreien zweigleisigen Verbindungskurven Richtung Fulda und Würzburg an die Schnellfahrstrecke (SFS) Fulda – Würzburg,

und als Alternative hierzu

- die zweigleisige NBS Gelnhausen – Fulda mit Verbindungskurven der NBS zur Strecke 3600 (Kinzigalbahn), höhenfreie Einbindung in die SFS Fulda – Würzburg,  $v_{\max}$  200 km/h sowie Blockverdichtung Aschaffenburg – Nantenbach,
- die zweigleisige ABS/NBS im Korridor Wildeck/Blankenheim – Bad Hersfeld – Kirchheim/Langenschwarz,  $v_{\max}$  200 km/h, höhenfreie Einbindung in die NBS Kassel – Fulda.

Im Rahmen des Projektes des BVWP ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt plant die Trägerin der Planung, die DB Netz AG, eine NBS zwischen Gelnhausen und der Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg. Hierfür beantragt sie unter dem Projektnamen NBS Gelnhausen – Kalbach mit Schreiben vom 16. April 2020 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986 – ROG a.F.) für die in den ROV-Unterlagen beschriebene Antragsvariante IV sowie für die von ihr eingeführte Trassenalternative Variante VII (in der Raumordnungsunterlage als ernsthaft in Betracht kommend bezeichnet). Die Antragsvariante IV verläuft von Gelnhausen aus eher kinzigalnah und schließt bei Mittelkalbach an die Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg an. Die Variante VII verläuft von Gelnhausen aus eher am Rande des Vogelsberg und schließt nördlich Niederkalbach an die Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg an.

Das Regierungspräsidium Darmstadt führt das Raumordnungsverfahren in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel durch. Das Raumordnungsverfahren dient nach § 15 ROG a. F.

insbesondere zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind auch eingeführte Trassenalternativen.

Die ROV-Unterlagen bestehen aus elf Ordnern, insbesondere aus:

Ordner 1: Teil A bis E – Hauptteil der Raumordnungsunterlagen (Teil A Allgemeinverständliche Zusammenfassung; Teil B Erläuterungsbericht; Teil C RVU/UVU Alternativenprüfung; Teil D Ermittlung und Begründung der Antragsvariante des Vorhabenträgers; Teil E Auswirkungsprognose)

Ordner 2a und 2b: Karten zur Antragsvariante

Ordner 3a: Teil F – Anhang zur RVU/UVU

Ordner 3b und 3c: Karten zum Variantenvergleich

Ordner 3d und 3e: Ergänzende Karten Schallimmissionen

Ordner 4a: Risikobewertung Artenschutz und Natura 2000

Ordner 4b: Fachgutachten Natura FFH-Verträglichkeit

Ordner 5: Weitere Gutachten: 01 Hydrogeologische Untersuchung; 02 Geologische Untersuchung der Varianten IV und VII; 03 Grobkonzept Altlasten und Entsorgung für die Varianten IV und VII; 04 Schalltechnische Untersuchung; 05 Dokumentation der Datenrecherche; 06 Dokumentation zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 – UVPG a. F.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese befasst sich mit den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG a. F.

Das Raumordnungsverfahren einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein behördeninternes Gutachten, das in den folgenden Zulassungsverfahren als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Das Raumordnungsverfahren ersetzt nicht das oder die nachfolgende(n) Planfeststellungs- oder andere Zulassungsverfahren. Die landesplanerische Beurteilung wird veröffentlicht werden.

Die Trägerin der Maßnahme hat zur Prüfung der Umweltverträglichkeit Unterlagen zu den folgenden Schutzgütern

- Menschen/Bevölkerung (Wohnen und Wohnumfeld, Gesundheit und Wohlbefinden)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotop, Europarechtlich geschützte Arten und ihre Lebensräume, Gutachten zur Natura 2000-Verträglichkeit)
- Boden und Fläche (Geologie, Bodentypen)

- Wasser (Grundwasser, Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgebiete)
- Luft und Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgelegt.

**Die Öffentlichkeit wird in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Hierzu werden in der Zeit vom 2. Juni bis einschließlich 30. September 2020 für jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme verschiedene Optionen angeboten:**

- Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen (in Papierform) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 8 Uhr bis 15 Uhr) im Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, sowie im Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 8 Uhr bis 15 Uhr). **Sollten während des Offenlagezeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen gilt: Bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 06151 12-6964 (Darmstadt), Tel.: 0561 106-3119 (Kassel)) möglich.** Ist eine Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen in Papierform nicht möglich, können die ROV-Unterlagen digital im Internet auf der Homepage der Regierungspräsidien eingesehen werden (s.u.).
- Einsichtnahme: Um den Bürgerinnen und Bürgern die Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen (in Papierform) zu erleichtern, sollen diese zusätzlich in den Rathäusern der nachfolgenden Städte und Gemeinden sowie in den Verwaltungssitzen der nachfolgenden Landkreise ausgelegt werden. Einsichtnahme ist im Allgemeinen zu den ortsüblichen Dienststunden möglich. Die konkreten ortsüblichen Dienststunden zur Einsichtnahme sind bei der jeweiligen Kommune bzw. dem Landkreis zu erfragen. **Sollten während des Offenlagezeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen, gilt auch hier, dass bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung möglich ist.** Die Zugangsbeschränkungen und die Vereinbarung zur Einsichtnahme sind telefonisch zu erfragen:
  - Kurstadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, Tel.: 06052 86 0
  - Stadt Bad Soden-Salmünster, Rathausstraße 1, Bad Soden-Salmünster, Tel.: 06056 733 43
  - Gemeinde Biebergemünd, Am Gemeindezentrum 4, Biebergemünd, Tel.: 06050 9717 0
  - Gemeinde Birstein, Bauamt, Carl-Lomb-Straße 4, Birstein, Tel.: 06054 808-23 oder -41, -22
  - Gemeinde Brachtal, Wächtersbacher Straße 48, Brachtal, Tel.: 06053 6121 0
  - Gemeinde Eichenzell, Schlossgasse 4, Eichenzell, Tel.: 06659 979 0
  - Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, Flieden, Tel.: 06655 796 0
  - Landkreis Fulda, Wörthstraße 15, Fulda, Tel.: 0661 6006 0
  - Stadt Gelnhausen, Obermarkt 7, Gelnhausen, Tel.: 06051 830 0
  - Gemeinde Kalbach, Hauptstraße 12, Kalbach, Tel.: 06655 9654 0
  - Gemeinde Linsengericht, Amtshofstraße 1, Linsengericht, Tel.: 06051 709 170
  - Main-Kinzig-Kreis, Barbarossastraße 24, Gelnhausen, Tel.: 06051 85-14324 oder -13909
  - Gemeinde Neuhof, Beethovenstraße 12, Neuhof, Tel.: 06655 970-443 oder -444
  - Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Schlüchtern, Tel.: 06661 85 0
  - Gemeinde Steinau a. d. Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, Steinau a. d. Straße, Tel.: 06663 973 0
  - Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Straße 31, Wächtersbach, Tel.: 06053 802 0
 Ist eine Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen in Papierform nicht möglich, können die ROV-Unterlagen digital im Internet auf der Homepage der Regierungspräsidien eingesehen werden (s.u.).
- Die ROV-Unterlagen können digital während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage des Regierungs-

präsidiums Darmstadt unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Regionalplanung und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

- Außerdem können die ROV-Unterlagen während dieses Zeitraums digital unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) bzw. [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“ mit Link zum UVP-Portal der Bundesländer <http://www.uvp.hessen.de/> eingesehen werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Federführung für das ROV übernommen. Während des Offenlagezeitraums vom 2. Juni bis einschließlich 30. September 2020 kann zu dem Vorhaben einschließlich der von der Trägerin der Maßnahme eingeführten Trassenalternativen von jedermann Stellung genommen werden.

Stellungnahmen sind möglich:

- Über das Online-Beteiligungsportal [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“ und [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“
- Per E-Mail: [Beteiligung-ROV@rpda.hessen.de](mailto:Beteiligung-ROV@rpda.hessen.de)
- Schriftlich oder zur Niederschrift im Dezernat 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung, Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt

Bei Abgabe einer Stellungnahme verarbeiten die verfahrensführenden Landesplanungsbehörden die Daten auf der Grundlage des § 15 ROG a. F. Dieses beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Trägerin der Planung zur Prüfung oder Verifizierung. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Darmstadt, den 30. April 2020

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 31.1 – 93d 08/05 - 190

StAnz. 21/2020 S. 552

453

### Vorhaben des Eigenbetriebes für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt, EAD; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD), Sensfelderweg 33 in 64293 Darmstadt, hat beim Regierungspräsidium Darmstadt mit Datum vom 8. November 2019 eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die von ihm betriebene Bioabfallkompostierungsanlage (BKA) in Darmstadt-Kranichstein, Eckhardwiesenstraße 25 in 64289 Darmstadt beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Karbonisierungsanlage zur Herstellung von Pflanzenkohle und Wärme als Nebenanlage auf dem Gelände der BKA, Gemarkung Arheilgen, Flur 21, Flurstück-Nrn.: 14/5. Die Karbonisierungsanlage ist der Nr. 8.1.1.4 [V] des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) hat ergeben, dass die beabsichtigten Änderungen an der Bioabfallkompostierungsanlage keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen können und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Feststellung ist von folgenden Erwägungen getragen:

Im vorliegenden Fall ist – unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien – davon auszugehen, dass von der beantragten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen für Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben wird auf bereits versiegelten Betriebsflächen errichtet. Eingriffe in Natur sind mit der Neuerrichtung der